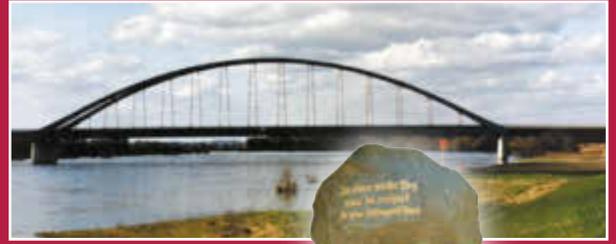


Amts- KURIER



Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes
Dömitz-Malliß mit den Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz,
Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank und der Stadt Dömitz.



Unser neues Domizil

ab 05.07.2022

AMT DÖMITZ-MALLISS

Der Amtsvorsteher, Slüterplatz 2, 19303 Dömitz



Wir informieren ausführlich in unserer heutigen Ausgabe!

Schützenfest 2022

Schützenkönig Helmut Bode repräsentiert nun schon das 3. Jahr die Dömitzer Schützengunft - ein Corona bedingtes Novum seit Wiedergründung im Jahr 1994. In dieser Zeit gab es weder Schützenfeste noch andere öffentliche Auftritte der Vereinsmitglieder, in Dömitz wie auch in den umliegenden Gemeinden. Doch in diesem Sommer regt sich wieder etwas - die Uniformen werden aus dem Schrank geholt, die Waffen geputzt und der Adler ist schon im Bau. Am 13. August 2022 soll es wieder ein öffentliches Königsschießen auf dem Schützenplatz zu Dömitz geben. Alle Gäste können an diesem Ereignis teilhaben und sich natürlich auch am Wettschießen um den Bürgerkönig sowie den Kinderkönig 2022 beteiligen. In diesem Jahr wird dazu ein sogenanntes Schießkino aufgebaut. Mit Laserwaffen kann auf sehr real wirkende Ziele wie Hirsch, Wildschwein oder Tauben geschossen werden. Für Verpflegung und Zielwasser ist auf dem Platz gesorgt.

Anschließend zieht sich die Schützengunft allein in das Schützenhaus zurück - einen öffentlichen Königsball wird es in diesem Jahr noch nicht geben. Auch auf der Festung gibt es noch keinen großen Appell der Schützenvereine, marschiert wird aber am Samstag auf jeden Fall durch die Stadt zum Rathaus, um hier dem Bürgermeister und Oberzunftmeister die Aufwartung zu machen.



Wir wünschen allen Teilnehmern viel Spaß und Gut Schuss - mögen die Besten gewinnen.

Frank-Olaf Schwenk
Major der Zunft

Helmut Bode
Schützenkönig

Zwei Bücherschränke

mit vielen tollen Büchern kann man ab sofort in Hohenwoos im Bushäuschen finden. Es gibt Kinderbücher, Krimis, Romane, Reiselektüre und vieles anderes mehr zu entdecken. Hier darf gern von jedem gestöbert und getauscht werden. Die Schränke entstanden in Eigeninitiative aus alten Stromkästen mit handwerklichem und künstlerischem Geschick. Vielen Dank an die fleißigen Hände.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!

Die Hohenwooser



Ausschuss für Kultur, Soziales und Jugend der Stadt Dömitz

Alle Vereine, Initiativgruppen und engagierte Bürger*innen können beim Ausschuss eine Zuwendung für **gemeinnützige** Maßnahmen beantragen. Diese Maßnahme liegt im Interesse der Stadt und wird in der Regel (mehrheitlich) von Bürger*innen der Stadt Dömitz mit ihren Ortsteilen in Anspruch genommen? Dann können Sie einen Antrag auf Förderung stellen.

In dem formlosen Antrag muss die Veranstaltung/Maßnahme beschrieben werden. Ebenso ist der Zeitraum oder der Tag sowie die Höhe des beantragten Zuschusses anzugeben.



Alle Anträge sind an den Ausschuss für Kultur, Soziales und Jugend zu adressieren und beim Amt Dömitz-Malliß, **bis zum 31.07.2022**, einzureichen.

Ausschuss für Kultur, Soziales und Jugend der Stadt Dömitz

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlussfassung der Gemeinde Malliß über die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigscluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB - Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung Malliß am 09.06.2022 wurden die im Rahmen der Auslegung in der in der Zeit vom 19.04.2022 bis zum 25.05.2022 eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu den Unterlagen Planteil A und B sowie Begründung Planungsstand Juni 2022 zum o. g. Satzungsverfahren geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Einwander wurden vom Abwägungsergebnis benachrichtigt.

Ziel der Änderung ist die Präzisierung der Auslegung des Planungsrechtes in der Ortslage Malliß insbesondere entlang der B 191 Ludwigscluster Straße durch Klarstellung der Grenze des Innenbereiches nach § 34

BauGB zum Außenbereich nach § 35 BauGB. Dabei sollen einzelne Grundstücke in den Innenbereich einbezogen werden, um vorhandene Erschließung zu nutzen oder Baulücken zu schließen.

Das Satzungsgebiet ist auf beiliegendem Planteil A M 1:2000 dargestellt, die vorgesehenen Festsetzungen im Textteil B.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Malliß beschlossen am 09.06.2022 die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigscluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB - Planstand Endfassung Juni 2022 - gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2

des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, als Satzung. Die Begründung wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss über die oben genannte Satzung hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung der Gemeinde Malliß bedarf keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Sie tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtskurier sowie auf der Homepage des Amtes Dömitz-Malliß nach Ablauf des Erscheinungstages in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Amt Dömitz-Malliß im Bauamt mit Sitz in Dömitz, Slüterplatz 2, 19303 Dömitz zu den Dienststunden

- Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr;
- Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr;
- Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße sind auch unter der Internetadresse <http://www.amtdoemitz-malliss.de> sowie im Bau- und Planungsportal MV unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> (allgemeine Suche Malliß) bzw. direkt unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Uebersicht/Details?type=bplan&id=a55318e6-9996-11ea-a128-1f8eb2505536> veröffentlicht und online einsehbar.

www.amtdoemitz-malliss.de sowie im Bau- und Planungsportal MV unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> (allgemeine Suche Malliß) bzw. direkt unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Uebersicht/Details?type=bplan&id=a55318e6-9996-11ea-a128-1f8eb2505536> veröffentlicht und online einsehbar.

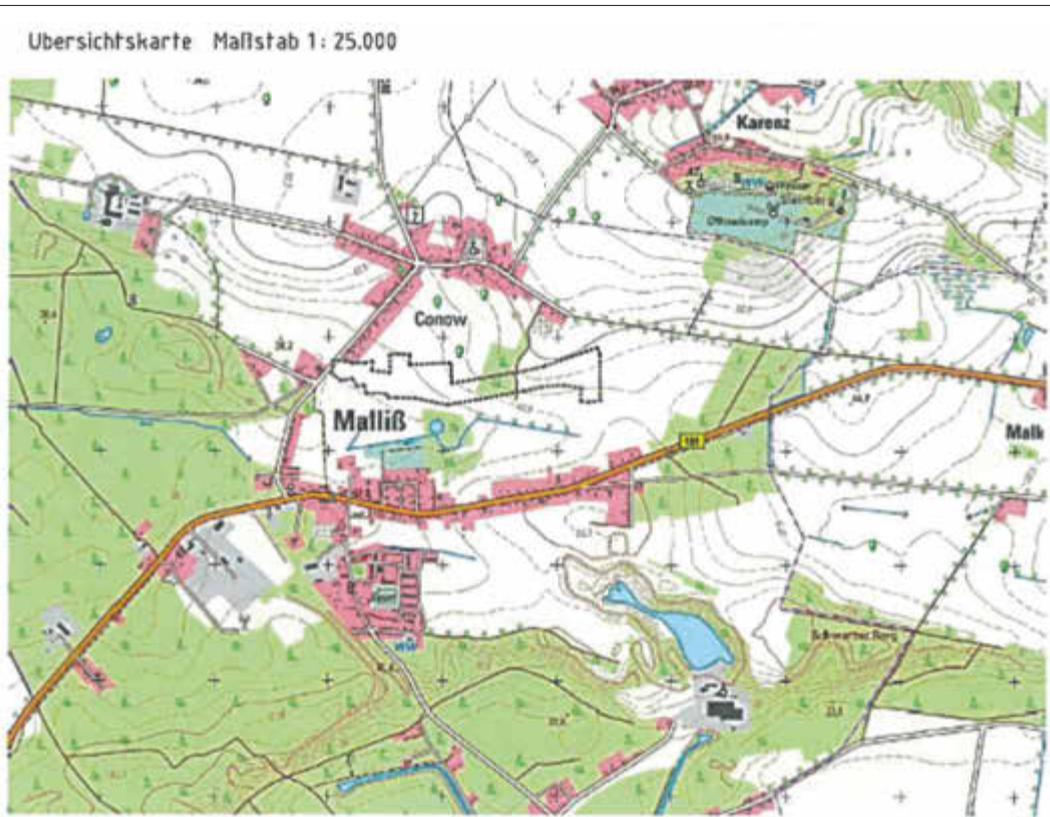
Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehler ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Es wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Malliß, den 20.06.2022



Übersichtskarte Maßstab 1 : 25.000

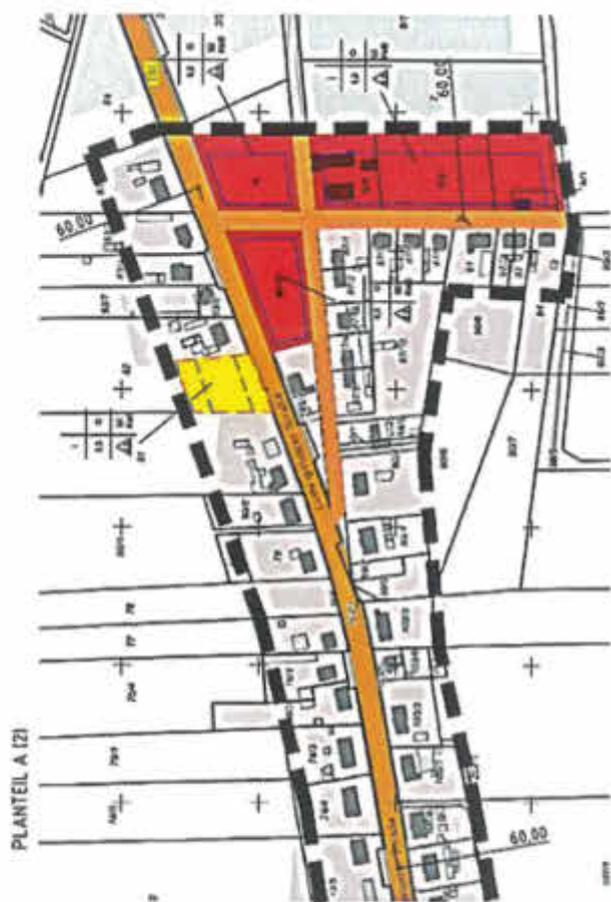
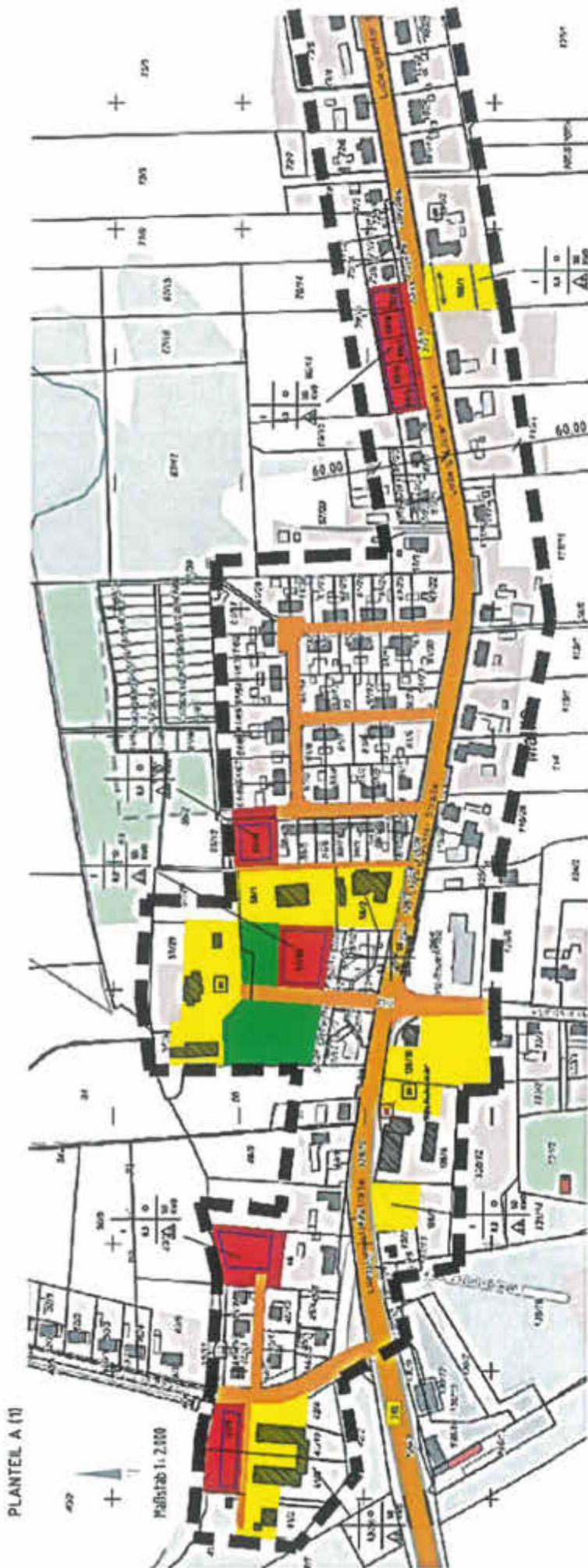


Planzeichenerklärung

Festsetzungen

- | | | | |
|--|--|-----------|---|
| | Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung | | Baudenkmal nach Kreisdenkmaliste |
| | Klarstellungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB | | Baudenkmal nach Kreisdenkmaliste – Abriss |
| | Entwicklungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB | | 1 Vollgeschoss (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB) |
| | Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB | 0,3 | Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB) |
| | Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und § 6 BauGB) | ○ | Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB) |
| | Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und § 6 BauGB) | | Einzel- oder Doppelhaus (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB) |
| | Baugrenze | SD
KWO | Dachart (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
(Satteldach und Krüppelwalmdach) |
| | | | Frisrichtung |

Planteil A Satzung Malliß



Sielaff
Bürgermeister



Malliß, den 20.06.2022

Textteil B Satzung Malliß

1. Auf den Ergänzungs- und Klarstellungsflächen gelten die gesetzlichen Grundlagen des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3.
2. Stellplätze sind auf den Grundstück selbst zu schaffen. Sie können auch auf nicht überbauten Flächen zugelassen werden.
3. Vorhandene Bäume sind zu dauerhaft zu erhalten. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
4. Flächenversiegelungen sind zu minimieren. Die erforderlichen Befestigungen (z.B. Stellflächen) sind weitgehend mit wasserdrilligen Befestigungen zu versehen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
5. Das Durchführen der Bau Tätigkeiten ist nur in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02 zulässig.
 - Erfolgen die Bau Tätigkeiten über die Baureifenbeschränkung hinaus, ist die gesamte Baufäche vor Beginn der Bauarbeiten mit einem vorgeschriebenen Amphibienschutzzaun einzuzäunen. Der Amphibienschutzzaun ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine sachverständige Person abzusuchen, Gesichts- und eingefangene Amphibien/ Reptilien sind in den angrenzenden Bereichen in Nähe des Geflügels wieder auszusetzen. Mobile Fangzäune sind während der gesamten Bauphase täglich zu kontrollieren und funktionsfähig zu halten.
6. Das Durchführen der Bau Tätigkeiten (Beseitigung von Vegetationsbeständen und Gehölzen) ist nur in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02 zulässig. Zum Schutz von Fledermäusen vor baubedingten Tötungs- und Störungsgefahren bei Gebäudeabriss und Entfernen von Gehölzen sind die Bauarbeiten nur im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar durchzuführen. Vor Beginn und bei Bauarbeiten außerhalb des Zeitraums sind die abzureißende Gebäude inkl. Kontrollschacht sowie umliegende Gehölze durch eine – für Fledermäuse und Brutvögel – sachverständige Person, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abzusuchen und zu dokumentieren. Sind genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden, sind die Bauarbeiten vorläufig einzustellen und die Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
7. Bei Unterbrechungen der Bau Tätigkeiten während der Brutzeit (1. März bis 31.09), welche länger als 8 Tage anhalten, sind geeignete Vergrämußungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Besiedlung der Flächen durch Bodenbrüter zu verhindern.
8. Im Bereich der Erweiterungs- und Ergänzungsflächen sind die CEF-Maßnahmen entsprechend durchzuführen.
9. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen/Verletzungen von Amphibien, welche den Vorhabensbereich als Landlebensraum nutzen oder ihn durchwandern können, sollen die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Arten erfolgen, d.h. außerhalb der Monate Februar bis November. Falls die Arbeiten dennoch während dieser Zeitspanne stattfinden sollen, muss die Baufäche vor Beginn der Bauarbeiten randlich mit einem Amphibienschutzzaun gem. Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MANS) des BMVBW (2000) eingezäunt werden. Der Amphibienschutzzaun ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine sachverständige Person abzusuchen. Individuen, die unter Umständen im Vorhabensbereich vorkommen, sind schonend in Bereiche außerhalb des Baufeldes umzusetzen. Mobile Fangzäune sind während der Bauphase täglich zu kontrollieren und funktionsfähig zu halten.
10. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Störungen von Individuen europäischer Vogelarten hat der Beginn der vorbereitenden Arbeiten außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September zu beginnen, da während dieses Zeitraums gemäß § 39 (1) S. 2 BNatSchG das Abschneiden, auf den Stack setzen und Besaitigen von Gehölzen untersagt ist. Die Bauarbeiten sollen während des Zeitraums vom 1. März bis 30. September nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld oder angrenzenden Gehölzbeständen erfolgen kann. Zum Schutz von Fledermäusen vor baubedingten Tötungsgefahren und Störungen beim Gebäudeabriss oder Entfernen von Gehölzen sind die Arbeiten während der Abwesenheit der Tiere im Zeitraum zwischen dem 01. November und dem 31. März durchzuführen. In Verbindung mit der Bauzeitenregelung hinsichtlich Vögeln und Fledermäusen ergibt sich für die Baufeldfreimachung in Form von Gebäudeabrissen und Rodung/Fällung von Gebüsch und Gehölzen ein zulässiger Zeitraum vom 01. November bis zum 01. März. Gehölze, die kein Potential für Fledermausquartiere aufweisen (betrifft die Fläche 07) können im Zeitraum von 30. September bis zum 01. März gefällt werden. Falls die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums beginnen sollen, sind abzureißende Gebäude (einschließlich des Kontrollschachts) sowie umliegende Gehölze durch eine für Fledermäuse und Vögel sachverständige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung abzusuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester und besetzten Quartiere vorhanden sind, kann mit den Bauarbeiten begonnen werden. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.
11. Die Begehung durch Umweltplanung Erderte (2022) ergab eine Habitatbeurteilung für die Art Zaunweiche auf Teilflächen der Fläche 15, wobei ein Vorkommen der Art als unwahrscheinlich eingeschätzt wurde. Da die Fläche der Sukzession unterliegt, wird die Habitatbeurteilung im Lauf der Zeit weiter abnehmen. Entsprechend ist in einem engen zeitlichen Zusammenhang vor baulichen Arbeiten auf der Fläche 15 eine erneute Bewertung des Habitatpotentials für die Art erforderlich. Sofern eine Habitatbeurteilung gegeben ist, sind weitere Untersuchungen hinsichtlich des tatsächlichen Zaunweichenvorkommens und -bestandes erforderlich. Wenn es hierbei zu positiven Nachweisen kommt, sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich (Einzäunen der Fläche, Absammeln von Zaunweichen, Verbringen auf geeignete Verbringungsfläche).
12. Im Bereich der Erweiterungs- und Ergänzungsflächen 01 und 11 befinden sich Gebäude sowie ein Kontrollschacht auf 12, auf den Flächen 01, 04, 05, 10, 13, 14 und 15 befinden sich Gehölze als potentielle Tages-, Zwischen- bzw. Sommerquartiere und z.T. Wothestuben für Fledermäuse. Gemäß Satzung (Textteil B) sollen Gehölze möglichst erhalten werden, ein Verlust ist jedoch nicht auszuschließen. Durch den Abriss von Gebäuden oder die Rodung/Fällung von quartierhoffigen Gehölzen kann es zu Beeinträchtigung der Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang kommen, die nicht allein durch ein Ausweichen auf nicht durch das Vorhaben beeinträchtigte Lebensräume kompensierbar sind. Die von Abrissen potentiell betroffenen Gebäude/Kontrollschacht sowie die von potentiellen Rodung betroffenen, quartierhaltigen Gehölze sind unmittelbar vor Beginn der Abriss- bzw. Rodungsarbeiten durch eine für Fledermäuse sachverständige Person auf Hinweise einer im Sommerhalbjahr erfolgte Nutzung durch Fledermäuse sowie weiterhin auf das zum Zeitpunkt des Eingriffs vorhandene Quartierpotential zu begutachten. Werden Hinweise auf eine erfolgte Nutzung oder eine Quartiereignung festgestellt, so sind je Baum mit nachweislicher Quartiernutzung bzw. vorhandenem Quartierpotential 2 Fledermausfächkästen "FF" der Firma Schwegler (oder gleichwertig) an verbleibenden Bäumen, den neu zu errichtenden Gebäuden oder an anderer Stelle auf den betreffenden grund- bzw. Flurstücken anzubringen. Hinsichtlich der von Abriss betroffenen Gebäude bestimmen sich Art und Anzahl der anzubringenden Fledermausfächkästen nach den ggf. vorzufindenden Quartierstrukturen (Fächerkästen oder Fledermaushöhle). Werden keine Hinweise auf eine erfolgte Nutzung und keine Eignung als Quartier festgestellt, werden keine Maßnahmen erforderlich. Zudem sind abzureißende Gebäude und zu rodende Bäume unmittelbar vor Beginn der Abriss- bzw. Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person auf Gebäude- und Höhlenbrüter zu kontrollieren. Kommt es hier zu einem Verlust mehrerer potentieller Bruthabitate, ist für einen entsprechenden Ersatz je Nistmöglichkeit mit 2 entsprechenden artspezifischen Nistkästen/Höhlstücken der Firma Schwegler (oder gleichwertig) an verbleibenden Bäumen, neu zu errichtenden Gebäuden oder an anderer geeigneter Stelle auf den betreffenden Grund- bzw. Flurstücken zu sorgen.
13. Für die Baugrenzen gelten die zulässigen Grenzabstände entsprechend den Abstandsflächen und Abstände nach § 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (IGVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (IGVOBl. M-V S. 590), wobei straßenseitig die Flucht der vorhandenen Bebauung als Baugrenze festgesetzt wird. Der Mindestabstand zur Grenze des Straßengrundstückes beträgt 5,00 m.

Malliß, den 20.06.2022

Sielaff
Bürgermeister